

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 81/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Zuerkennung eines Rechts auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin von Oktober 2000 ab, weil diese weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig sei. Sie könne noch vollschichtig ihren bisherigen Beruf als Sekretärin in einem Rechtsanwaltsbüro verrichten (Bescheid vom 20. April 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2002). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 8. Juli 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 19. Januar 2006). Das LSG hat ua ausgeführt: Die Klägerin verfüge seit der Rentenanspruchstellung über ein vollschichtiges Leistungsvermögen für zumindest leichte körperliche Arbeiten ohne erhebliche qualitative Einschränkungen. Sie sei noch in der Lage, vollschichtig ihre letzte Tätigkeit als Sekretärin in einem Rechtsanwaltsbüro auszuüben. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei nicht eingetreten. Es bestehe daher weder die Notwendigkeit, das Ergebnis therapeutischer Maßnahmen abzuwarten, noch für weitere medizinische Ermittlungen. Es sei auch dem Antrag auf ein weiteres Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu entsprechen gewesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Die Klägerin macht als Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Klägerin hat zwar vorgetragen, dass sie in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG den Antrag gestellt habe, ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen. Sie hat jedoch ua nicht hinreichend dargelegt, weshalb sich das LSG auf Grund seiner Rechtsauffassung nach dem Ergebnis des Verfahrens hätte gedrängt fühlen müssen, diesem Beweisantrag zu entsprechen. Soweit die Klägerin mit ihren Ausführungen als Verfahrensmangel sinngemäß eine fehler-

hafte Beweiswürdigung des LSG geltend macht, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde schlechthin nicht gestützt werden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)